

Formulierungsvorschlag für eine Schiedsgutachtenabrede

Die IHK Berlin veröffentlicht auf ihrer Website www.berlin.ihk24.de unter Dokument-Nummer 4389 folgenden Formulierungsvorschlag:

"Entstehen bei der Durchführung des Vertrages zwischen ...X... und ...Y... (Parteien) vom ... (Datum) Meinungsverschiedenheiten über (z. B. das Vorhandensein von Mängeln, oder: die Höhe des Mietzinses, oder: folgende Fragen:), so soll gemäß §§ 317 ff. BGB ein für beide Parteien verbindliches Schiedsgutachten eingeholt werden. Als Schiedsgutachter soll auf Antrag einer Partei oder beider Parteien von der IHK (hier ist sinnvollerweise die IHK einzufügen, in deren Bezirk das zu besichtigende Objekt liegt) ein (öffentlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger benannt und sodann von den Parteien beauftragt werden. Jede der Parteien kann den Sachverständigen auch alleine beauftragen. Er kann von der anderen Partei nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Im Falle der Verhinderung oder des Vorliegens von Ablehnungsgründen wegen Besorgnis der Befangenheit soll von der IHK ein Ersatzsachverständiger benannt werden.

Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte."

Variante:

"Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die nach den Feststellungen des Gutachtens unterliegende Partei. Bei Teilunterliegen bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens oder Unterliegens und wird vom Schiedsgutachter festgelegt."